

Beschlußempfehlung und Bericht **des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/8293 –

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Haushaltsrechts **von Bund und Ländern (Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgesetz)**

A. Problem

Der Gesetzentwurf sieht eine Fortentwicklung des Haushaltsrechts von Bund und Ländern zur Schaffung der rechtlichen Grundlagen einer effizienteren öffentlichen Haushaltswirtschaft ohne Beeinträchtigung des parlamentarischen Budgetrechts und bei Erhaltung der Vergleichbarkeit der öffentlichen Haushalte vor.

Ferner soll im Rahmen des Gesetzentwurfs die rechtliche Grundlage für die Neuorganisation der externen Finanzkontrolle des Bundes geschaffen werden. Es sollen Prüfungsämter geschaffen werden, die dem Bundesrechnungshof nachgeordnet sind und seiner Dienst- und Fachaufsicht unterliegen. Der Bundesrechnungshof kann ihnen Prüfungsaufgaben übertragen. Die Vorprüfung bei den Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung (§ 100 alter Fassung der Bundeshaushaltsordnung) sowie der Länder und kommunalen Gebietskörperschaften für den Bund (§ 56 Abs. 3 alter Fassung des Haushaltsgrundsatzgesetzes) sollen künftig entfallen.

Mit dem Kabinettsbeschuß vom 20. Januar 1993 hat die Bundesregierung für die Bezeichnung der Bundesressorts die sächliche Form eingeführt. Die Änderungen der entsprechenden Behördenbezeichnungen wird in dem vorliegenden Gesetzentwurf ebenfalls umgesetzt.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht die Zulassung einer verstärkten Flexibilität im Haushaltsgrundsatzgesetz und in der Bundeshaushaltsordnung bei der Ausführung der Haushalte von Bund und Ländern vor. Diese soll durch die Schaffung eines weiteren recht-

lichen Rahmens für die Zulassung der Deckungsfähigkeit und der Übertragbarkeit sowie eine Lockerung des Gesamtdeckungsgrundsatzes erreicht werden. Die geplanten Änderungen belassen dem Haushaltsgesetzgeber seine rechtlich umfassende, alleinige Entscheidungs- und Feststellungskompetenz über den Haushaltsplan. Es bleibt ihm überlassen, inwieweit er von den Instrumenten der erweiterten Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit Gebrauch macht. Der Entwurf sieht für die beabsichtigte Flexibilisierung der Haushaltswirtschaft insoweit Flankierungen vor, als eine Kosten- und Leistungsrechnung in geeigneten Bereichen eingeführt und die Verwaltung zu Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei allen finanzwirksamen Maßnahmen verpflichtet wird.

Durch die zuletzt genannten Maßnahmen sowie durch die auf Bundesebene vorgesehene Einrichtung von Rechnungsprüfungsämtern anstelle der bisherigen Vorprüfung wird zugleich die Grundlage für ein stärker am Ergebnis orientiertes Haushaltssystem geschaffen.

Der Gesetzentwurf sieht ferner die Umsetzung des Kabinettschlusses zur Einführung der sächlichen Bezeichnungsform bei den Bundesressorts vor.

Im Ausschuß sind zusätzlich Änderungen angenommen worden.

Der Haushaltsausschuß schlägt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der Stimmen der Fraktion der SPD und gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung vor

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung.

D. Kosten

Die Flexibilisierung führt zu Entlastungen der Haushalte von Bund und Ländern. Die mit der Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung verursachten Kosten werden durch die Optimierung des Mitteleinsatzes mehr als ausgeglichen.

Durch die Neuorganisation der externen Finanzkontrolle ergeben sich nach Abschluß der Umstrukturierung Einsparungen für den Bundeshaushalt von rd. 35 Mio. DM/Jahr und für die Haushalte der Länder und Gemeinden von rd. 20 Mio. DM/Jahr.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/8293 –
in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen
Fassung anzunehmen.

Bonn, den 29. Oktober 1997

Der Haushaltsausschuß

Helmut Wiczorek (Duisburg)
Vorsitzender

Dietrich Austermann
Berichterstatter

Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)
Berichterstatter

Karl Diller
Berichterstatter

Oswald Metzger
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Haushaltsrechts von Bund und Ländern
(Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgesetz)
– Drucksache 13/8293 –
mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Haushaltsrechts von Bund und Ländern (Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes

Das Haushaltsgrundsätzegesetz vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Gesetzgebungsauftrag

Die Vorschriften dieses Teils enthalten Grundsätze für die Gesetzgebung des Bundes und der Länder. Bund und Länder sind verpflichtet, ihr Haushaltsrecht nach diesen Grundsätzen zu regeln.“

2. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Kosten- und Leistungsrechnung

(1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.

(3) In geeigneten Bereichen soll eine Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt werden.“

3. § 7 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Auf die Verwendung für bestimmte Zwecke dürfen Einnahmen beschränkt werden, soweit dies durch Gesetz vorgeschrieben oder im Haushaltsplan zugelassen ist.“

4. In § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „und Verpflichtungsermächtigungen“ gestrichen. Nach den Worten „Darstellung der Einnahmen“ wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Haushaltsrechts von Bund und Ländern (Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes

Das Haushaltsgrundsätzegesetz vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

5. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Andere Ausgaben können im Haushaltsplan für übertragbar erklärt werden, wenn dies ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung fördert.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Im Haushaltsplan können Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird. Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die ohne nähere Angabe des Verwendungszweckes veranschlagt sind, dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden.“
6. In § 16 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Kostenberechnungen“ durch das Wort „Kostenermittlungen“ ersetzt.
7. In § 22 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „Einer Verpflichtungsermächtigung bedarf es auch dann nicht, wenn zu Lasten übertragbarer Ausgaben Verpflichtungen eingegangen werden, die im folgenden Haushaltsjahr zu Ausgaben führen.“
8. § 32 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 32
Zahlungen
- Zahlungen dürfen nur von Kassen und Zahlstellen angenommen oder geleistet werden. Die Anordnung der Zahlung muß durch das zuständige Ministerium oder die von ihm ermächtigte Dienststelle schriftlich oder auf elektronischem Wege erteilt werden. Das für die Finanzen zuständige Ministerium kann Ausnahmen zulassen.“
9. § 33 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 33
Buchführung, Belegpflicht
- Über Zahlungen ist nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung in zeitlicher Folge Buch zu führen. Das für die Finanzen zuständige Ministerium kann für eingegangene Verpflichtungen, Geldforderungen und andere Bewirtschaftungsvorgänge die Buchführung anordnen. Alle Buchungen sind zu belegen.“
10. § 34 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Zahlungen sowie eingegangene Verpflichtungen, Geldforderungen und andere Bewirtschaftungsvorgänge, für die nach § 33 Satz 2 die Buchführung angeordnet ist, sind nach Haushaltsjahren getrennt zu buchen.“
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert
10. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
11. § 37 wird wie folgt geändert:	11. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „durch die“ durch die Worte „auf der Grundlage der“ ersetzt.	
b) Absatz 3 wird aufgehoben.	
12. In § 52 Abs. 4 werden nach dem Wort „Krankenversicherung,“ die Worte „der sozialen Pflegeversicherung,“ eingefügt.	12. unverändert
13. § 56 wird wie folgt geändert:	13. unverändert
a) In der Überschrift wird das Wort „Vorprüfung“ durch die Worte „gegenseitige Unterrichtung“ ersetzt.	
b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt: „(3) Sind für Prüfungen oder Erhebungen mehrere Rechnungshöfe zuständig, so unterrichten sie sich gegenseitig über Arbeitsplanung und Prüfungsergebnisse.“	
14. § 58 Abs. 3 wird gestrichen.	14. unverändert
15. In § 4 Satz 2, §§ 5, 13 Abs. 1, §§ 21, 22 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 und 4 Satz 3, § 23 Abs. 2 und 3 Satz 2, § 24 Satz 1, §§ 25, 27 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3, § 29 Abs. 1 Satz 2, § 31 Abs. 3, § 36 Abs. 1 Satz 2, § 37 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 52 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 4, § 58 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter	15. In § 4 Satz 2, §§ 5, 13 Abs. 1, §§ 21, 22 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 und 4 Satz 3, § 23 Abs. 2 und 3 Satz 2, § 24 Satz 1, §§ 25, 27 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3, § 29 Abs. 1 Satz 2, § 31 Abs. 3, § 36 Abs. 1 Satz 2, § 37 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 52 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 4, § 58 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden jeweils
a) „Der für die Finanzen zuständige Minister“ durch „Das für die Finanzen zuständige Ministerium“,	a) die Worte „Der für die Finanzen zuständige Minister“ durch die Worte „Das für die Finanzen zuständige Ministerium“,
b) „der für die Finanzen zuständige Minister“ durch „das für die Finanzen zuständige Ministerium“,	b) die Worte „der für die Finanzen zuständige Minister“ durch die Worte „das für die Finanzen zuständige Ministerium“,
c) „des für die Finanzen zuständigen Ministers“ durch „des für die Finanzen zuständige Ministeriums“,	c) die Worte „des für die Finanzen zuständigen Ministers“ durch die Worte „des für die Finanzen zuständige Ministeriums“,
d) „dem für die Finanzen zuständigen Minister“ durch „dem für die Finanzen zuständigen Ministerium“,	d) die Worte „dem für die Finanzen zuständigen Minister“ durch die Worte „dem für die Finanzen zuständigen Ministerium“,
e) „für die Finanzen zuständiger Minister“ durch „für die Finanzen zuständigen Ministerien“,	e) die Worte „für die Finanzen zuständigen Minister“ durch die Worte „für die Finanzen zuständigen Ministerien“,
f) „dem Bundesminister“ durch „dem Bundesministerium“,	f) die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“,
g) „den Bundesminister“ durch „das Bundesministerium“,	g) die Worte „den Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“,
h) „Er“ durch „Es“,	h) das Wort „Er“ durch das Wort „Es“,
i) „er“ durch „es“,	i) das Wort „er“ durch das Wort „es“,
j) „der“ durch „das“ ersetzt.	j) das Wort „der“ durch das Wort „das“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 2

Änderung der Bundeshaushaltsordnung

Die Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt gefaßt:

1. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„ § 5

Allgemeine Verwaltungsvorschriften,
vorläufige und endgültige Haushalts-
und Wirtschaftsführung

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz sowie zur vorläufigen und endgültigen Haushalts- und Wirtschaftsführung erläßt das Bundesministerium der Finanzen.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit,
Kosten- und Leistungsrechnung“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. In geeigneten Fällen ist privaten Anbietern die Möglichkeit zu geben darzulegen, ob und inwieweit sie staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten nicht ebenso gut oder besser erbringen können (Interessenbekundungsverfahren).“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) In geeigneten Bereichen ist eine Kosten- und Leistungsrechnung einzuführen.“

3. § 8 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Auf die Verwendung für bestimmte Zwecke dürfen Einnahmen beschränkt werden, soweit dies durch Gesetz vorgeschrieben oder im Haushaltsplan zugelassen ist.“

4. In § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „und Verpflichtungsermächtigungen“ gestrichen. Nach den Worten „Darstellungen der Einnahmen“ wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

5. § 19 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Andere Ausgaben können im Haushaltsplan für übertragbar erklärt werden, wenn dies ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung fördert.“

6. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Im Haushaltsplan können Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird.“

Artikel 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Ausgaben“ die Worte „und Verpflichtungsermächtigungen“ eingefügt.
7. In § 24 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Kostenberechnungen“ durch das Wort „Kostenermittlungen“ ersetzt.
8. In § 38 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „Einer Verpflichtungsermächtigung bedarf es auch dann nicht, wenn zu Lasten übertragbarer Ausgaben Verpflichtungen eingegangen werden, die im folgenden Haushaltsjahr zu Ausgaben führen.“
9. § 70 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 70
Zahlungen
- Zahlungen dürfen nur von Kassen und Zahlstellen angenommen oder geleistet werden. Die Anordnung der Zahlung muß durch das zuständige Ministerium oder die von ihm ermächtigte Dienststelle schriftlich oder auf elektronischem Wege erteilt werden. Das Bundesministerium der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.“
10. § 71 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Über Zahlungen ist nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung in zeitlicher Folge Buch zu führen. Über eingegangene Verpflichtungen sowie über Geldforderungen des Bundes, die von Bundesbehörden verwaltet werden, ist nach Richtlinien des Bundesministeriums der Finanzen Buch zu führen. Für andere Bewirtschaftungsvorgänge kann das Bundesministerium der Finanzen die Buchführung anordnen.“
11. § 72 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Zahlungen, eingegangene Verpflichtungen, Geldforderungen sowie andere Bewirtschaftungsvorgänge, für die nach § 71 Abs. 1 Satz 3 die Buchführung angeordnet ist, sind nach Haushaltsjahren getrennt zu buchen.“
12. § 77 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Das Bundesministerium der Finanzen kann zulassen, daß die Kassensicherheit auf andere Weise gewährleistet wird.“
13. Dem § 79 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Das Bundesministerium der Finanzen kann bestimmen, daß die Bundeshauptkasse bei einer Bundesoberbehörde seines Geschäftsbereichs eingerichtet wird.“
14. § 80 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „durch die“ durch die Worte „auf der Grundlage der“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

15. § 91 Abs. 4 Satz 3 wird aufgehoben.

16. § 100 wird wie folgt gefaßt:

„§ 100

Prüfungsämter

Der Bundesrechnungshof kann zur Vorbereitung, Unterstützung und Ergänzung seiner Prüfungstätigkeit Prüfungsaufgaben durch Prüfungsämter, die seiner Dienst- und Fachaufsicht unterstellt sind, wahrnehmen lassen. Diese führen die Prüfungsaufgaben in entsprechender Anwendung der für den Bundesrechnungshof geltenden Bestimmungen nach den Weisungen des Bundesrechnungshofes durch.“

17. § 109 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Rechnung und die Haushalts- und Wirtschaftsführung der bundesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts sind, unbeschadet einer Prüfung durch den Bundesrechnungshof nach § 111, von durch Gesetz oder Satzung bestimmten Stellen zu prüfen. Die Satzungsvorschrift über die Durchführung der Prüfung bedarf der Zustimmung des zuständigen Bundesministeriums im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesrechnungshof. Die Ergebnisse der Prüfung sind dem Bundesrechnungshof vorzulegen. Er kann zulassen, daß die Prüfung beschränkt wird.“

18. § 111 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die §§ 89 bis 100, 102 und 103 sind entsprechend anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung des Bundesrechnungshofgesetzes

Das Bundesrechnungshofgesetz vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1445), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

b) Folgende Nummer wird angefügt:

„6. Über den Aufgabenbereich der Prüfungsämter (§ 20 a Abs. 2).“

2. Nach § 20 wird eingefügt:

„§ 20 a

Prüfungsämter

(1) Der Bundesrechnungshof kann Prüfungsämter einrichten, die seiner Dienst- und Fachaufsicht unterstellt sind.

(2) Die Prüfungsämter führen die ihnen vom Bundesrechnungshof zugewiesenen Prüfungsaufgaben in entsprechender Anwendung der für ihn geltenden Bestimmungen nach dessen Weisungen durch. Im Rahmen der ihnen übertragenen Prüfungsaufgaben haben sie gegenüber den geprüf-

Artikel 3

unverändert

Entwurf

ten Stellen dieselben Prüfungsbefugnisse wie der Bundesrechnungshof. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Bundesrechnungshofes.

(3) Der Bundesrechnungshof bestimmt den Sitz der Prüfungsämter.

(4) Die Beamten werden vom Präsidenten des Bundesrechnungshofes ernannt."

Artikel 4**Änderung anderer Vorschriften**

(1) § 11 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung über die Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung vom 20. Mai 1996 (BGBl. I S. 694) wird aufgehoben.

(2) § 3 Satz 2 des Raumfahrtaufgabenübertragungsgesetzes vom 8. Juni 1990 (BGBl. I S. 1014) wird wie folgt gefaßt:

„Für das Prüfungsverfahren gelten die §§ 89, 90, 91, 94, 95, 96 und 100 der Bundeshaushaltsordnung entsprechend.“

(3) § 9 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018, 2019) wird aufgehoben.

(4) Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Nach § 77 a wird folgender § 77 b eingefügt:

„§ 77 b**Vorprüfung bei der Bundesanstalt für Arbeit**

(1) Von der Bundesanstalt für Arbeit sind vorzuprüfen

1. die Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben, das Vermögen und die Schulden,
2. Maßnahmen, die sich finanziell auswirken können,
3. Verwahrungen und Vorschüsse und
4. die Verwendung der Mittel, die zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen sind.

(2) Die Vorprüfung obliegt dem Vorprüfungsamt der Bundesanstalt für Arbeit. Die Bundesanstalt für Arbeit bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof die Einrichtung des Vorprüfungsamtes.

(3) Das Vorprüfungsamt ist eine besondere Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit. Es ist der Hauptstelle nachgeordnet; der Leiter des Vorprüfungsamtes untersteht unmittelbar dem Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit.

(4) Das Vorprüfungsamt unterliegt bei seiner Prüfungstätigkeit fachlich nur den Weisungen des Bundesrechnungshofes.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 4**Änderung anderer Vorschriften**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

(5) Der Leiter des Vorprüfungsamtes wird im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof bestellt und abberufen, die Prüfungsbeamten werden durch den Leiter des Vorprüfungsamtes bestellt und abberufen.

(6) Das Vorprüfungsamt legt dem Bundesrechnungshof das Ergebnis der Vorprüfung mit den erforderlichen Bescheinigungen und Erläuterungen vor.

(7) Der Bundesrechnungshof kann zulassen, daß die Vorprüfung beschränkt wird.

(8) Das Nähere regelt die Bundesanstalt für Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof."

(5) § 72 Abs. 2 Satz 1 des Bundesanstalt-Post-Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) wird wie folgt gefaßt:

„Der Bundesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bundesanstalt nach § 111 der Bundeshaushaltsordnung.“

(6) § 27 Abs. 2 Satz 2 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2386) wird aufgehoben.

Artikel 5**Umsetzung**

Die Verpflichtung des Bundes und der Länder gemäß § 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ist bis zum 1. Januar 2001 zu erfüllen.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(5) § 22 Abs. 2 Satz 1 des Bundesanstalt-Post-Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) wird wie folgt gefaßt:

„Der Bundesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bundesanstalt nach § 111 der Bundeshaushaltsordnung.“

(6) unverändert

(7) In der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 1997 (BGBl. I S. 1065), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird in der Bundesbesoldungsordnung B in der Besoldungsgruppe B2 nach der Amtsbezeichnung „Direktor der Grenzschutzdirektion“ die Amtsbezeichnung „Direktor eines Prüfungsamtes des Bundes“ eingefügt.

Artikel 5

unverändert

Artikel 5 a**Änderung des Gesetzes über die Staatsbank Berlin**

Nach § 1 des Gesetzes über die Staatsbank Berlin vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 504), das nach Anlage II Kapitel IV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1198) mit Änderungen fortgilt, wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

(1) Forderungen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, die nach dem Beschluß des Ministerrates Nr. 17/15/90 vom 8. März 1990 in Verbindung mit dem notariellen Einbringungsvertrag vom 21. Juni 1990 zwischen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und der im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 34165 eingetragenen Deutschen Kredit-

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

bank Aktiengesellschaft auf die Deutsche Kreditbank Aktiengesellschaft übertragen werden sollten, sind mit Wirkung vom 1. April 1990 auf die Deutsche Kreditbank Aktiengesellschaft übergegangen.

(2) Forderungen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, die nach dem Beschluß des Ministerrates Nr. 17/15/90 vom 8. März 1990 in Verbindung mit dem notariellen Einbringungsvertrag vom 25. Juni 1990 zwischen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und der im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 34188 eingetragenen Berliner Stadtbank Aktiengesellschaft auf die Berliner Stadtbank Aktiengesellschaft übertragen werden sollten, sind mit Wirkung vom 1. Mai 1990 auf die Berliner Stadtbank Aktiengesellschaft übergegangen.

(3) Läßt sich nicht feststellen, daß eine Forderung der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik nach Absatz 1 auf die Deutsche Kreditbank Aktiengesellschaft oder nach Absatz 2 auf die Berliner Stadtbank Aktiengesellschaft übertragen werden oder bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik verbleiben sollte, gilt die Forderung als zu den in Absatz 1 und 2 genannten Zeitpunkten auf diejenige Vertragspartei übergegangen oder bei ihr verblieben, die nach diesen Zeitpunkten die Rechte aus der Forderung geltend gemacht hat.

(4) Stand die Forderung einem anderen Gläubiger zu, kann dieser deren Übertragung nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verlangen.

(5) Die vorstehenden Vorschriften sind nicht anzuwenden, soweit über den Übergang der Forderung vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] ein rechtskräftiges Urteil ergangen oder eine wirksame Vereinbarung mit dem Schuldner geschlossen worden ist.“

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Artikel 6
unverändert

Bericht der Abgeordneten Dietrich Austermann, Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen), Karl Diller und Oswald Metzger

I.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf – Drucksache 13/8293 – in seiner 187. Sitzung vom 9. September 1997 in erster Lesung dem Haushaltsausschuß federführend und nachträglich in seiner 190. Sitzung am 12. September 1997 dem Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung sowie dem Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

II.

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat in seiner 70. Sitzung am 9. Oktober 1997 den Gesetzentwurf der Bundesregierung beraten und bei Enthaltung der Gruppe der PDS beschlossen, den federführenden Haushaltsausschuß zu bitten sicherzustellen, daß das Budgetrecht des Deutschen Bundestages und der Landesparlamente durch konkrete Informations-, Rechnungslegungs- und Steuerungsinstrumente beim Haushaltsvollzug gewahrt bleibt.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 1997 den Gesetzentwurf der Bundesregierung beraten und mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion der SPD und Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. beschlossen, dem federführenden Haushaltsausschuß die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

III.

Der Haushaltsausschuß führte in seiner 77. Sitzung am 24. September 1997 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung durch und hörte hierzu u.a. Sachverständige und Vertreter der Kommunen und kommunalen Spitzenverbände sowie wissenschaftliche Rechtsgutachter. Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 77. Sitzung des Haushaltsausschusses sowie auf die als Ausschußdrucksachen 2830 und zu 2830 einschließlich der als Tischvorlage verteilten Stellungnahmen der Sachverständigen Bezug genommen.

Der Haushaltsausschuß hat seine Beratungen in der 84. Sitzung am 29. Oktober 1997 abgeschlossen.

IV. Stellungnahmen der Fraktionen und Gruppen

Die Koalitionsfraktionen führten zu ihrem Änderungsantrag auf Ausschußdrucksache 3462 aus, um Unsicherheiten im Kreditgeschäft vorzubeugen und um die Gläubigerstellung zu sichern, sollte das Ge-

setz über die Staatsbank Berlin vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 504), das nach Anlage II Kapitel IV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1198) mit Änderungen fortgilt, um den § 1 a ergänzt werden, der den Übergang der Forderungen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik auf die Deutsche Kreditbank Aktiengesellschaft fortzuschreibe. Im übrigen sehe der Änderungsantrag die Ergänzung der Bundesbesoldungsordnung für die Ausbringung der Ämter der Leiter der Prüfungsämter sowie einige redaktionelle Änderungen vor.

Die Seiten 1 bis 4 des Änderungsantrags – Ausschußdrucksache 3462 – wurde vom Haushaltsausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Ablehnung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion der SPD angenommen.

Die Seiten 5 bis 9 des Änderungsantrags hat der Haushaltsausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion der SPD angenommen.

Die Koalitionsfraktionen begrüßten den Entwurf der Bundesregierung mit dem Ziel, das Haushaltsrecht fortzuentwickeln. Sie hoben hervor, die zentrale Frage im Rahmen der Diskussion um den vorliegenden Gesetzentwurf sei, ob das parlamentarische Budgetrecht durch die angestrebte Flexibilisierung des Haushaltsrechts beeinträchtigt werde. Die Koalitionsfraktionen machten deutlich, daß der Gesetzentwurf solchen berechtigten Sorgen Rechnung trage. Mit dem Gesetzentwurf werde ein mittlerer Weg zwischen der notwendigen Flexibilisierung auf der einen Seite und der parlamentarischen Verantwortung und Kontrolle der Regierung auf der anderen Seite beschritten. Durch Verankerung der Kosten- und Leistungsrechnung und durch die Pflicht zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen würden die Möglichkeiten für eine ergebnisorientierte parlamentarische Budgetkontrolle nicht geschwächt, sondern gestärkt. Diesem Zweck dienten auch die neuen Prüfungsämter, die unter der Leitung des Bundesrechnungshofes verstärkt die Wirtschaftlichkeit der Verwaltung prüfen sollten. Das neue Haushaltsgrundsatzgesetz biete die Möglichkeit für mehr Flexibilität in Bund und Ländern. Mehr Flexibilität in bezug auf den Bundeshaushalt wolle man dadurch erzielen, daß die Verwaltungsausgaben flexibilisiert würden. Dabei handele es sich in der Regel um Bereiche, die durch regelmäßig anfallende Ausgaben des Staatsverbrauchs geprägt seien. Die politisch und zahlenmäßig viel gewichtigeren Zweckausgaben blieben – wie bisher – in vollem Umfang der par-

lamentarischen Entscheidungen vorbehalten. Der Entwurf des Bundeshaushalts 1998, der sich an dem neuen Recht orientiere, werde bereits 1998 eine Effizienzrendite – geschätzt ca. 3 v.H. – durch Einsparung bei den Verwaltungsausgaben des Bundes erwirtschaften.

Mit der Schaffung zusätzlicher Steuerungsinstrumente sollen künftig Entscheidungen soweit wie möglich auch im Verwaltungsbereich im Wege des Wettbewerbs getroffen werden. Die effektivste Möglichkeit sei, bestimmte Bereiche auszugliedern und diese zu privatisieren. Sofern dies nicht möglich sei, sollte jedoch unbedingt Kostentransparenz hergestellt werden. Ein weiteres Instrument sei die Einführung von Kennziffern, mit denen gleichartige Leistungen verschiedener Verwaltungen miteinander verglichen werden könnten. Das setze voraus, daß genau definiert werde, worin bestimmte Leistungen bestünden.

Die Koalitionsfraktionen stellten abschließend fest, der Gesetzentwurf führe in seiner Gesamtheit nicht dazu, daß das Parlament weniger Eingriffsbefugnisse habe, sondern daß vielmehr das Gegenteil der Fall sei. Es würden zusätzliche Instrumente bereitgestellt, die der Verwaltung in der Ausführung des Haushalts helfen würden und darüber hinaus das Verwaltungshandeln für das Parlament transparenter machten.

Die Fraktion der SPD begrüßte die vorgesehenen Neuorganisationen der externen Finanzkontrolle des Bundes. Das Konzept sei überzeugend, da es größere Unabhängigkeit der Kontrolle verspreche, verstärkt Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen – insbesondere vergleichende Querschnitts- und Organisationsprüfungen – erlaube sowie personelle Einsparungen ermögliche.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Änderung des Haushaltsrechts billigte die Fraktion der SPD im Grundsatz, forderte aber eine weitergehende Modernisierung in Übereinstimmung mit den Vorschlägen des Bundesrates.

Mit zwei zusätzlichen Paragraphen verlangte sie, zum einen eine leistungsbezogene Planstellung und -bewirtschaftung als Kann-Regelung rechtlich zu fixieren, die als Endstufe der Flexibilisierung eine Globalisierung mit weitgehender Reduzierung der Titelaufgliederung und eine leistungsbezogene Mittelzuteilung ermöglichen solle. Zum anderen solle die Buchführung auch nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung des Handelsgesetzbuches erfolgen können, um besonders in wirtschaftsnahen Verwaltungsbereichen wie Hafenerbetrieben, Forstämtern, Katasterverwaltungen u. a. moderne betriebswirtschaftliche Controlling-Instrumente einsetzen zu können.

Die Fraktion der SPD betonte, sie sehe hinsichtlich des Haushaltsrechts weiteren Änderungsbedarf, insbesondere hinsichtlich der Restkreditermächtigungen sowie der Regelung für überplanmäßige Ausgaben. Sie erinnerte in dem Zusammenhang an ihren diesbezüglichen Änderungsantrag zum Haushaltsgesetz 1997 sowie die von der Fraktion der SPD beim

Bundesverfassungsgericht anhängig gemachten Verfahren zu Artikel 115 des Grundgesetzes.

Der Gesetzentwurf erfülle mithin bei weitem nicht den Reformbedarf im haushaltsrechtlichen Bereich. Angesichts der nicht weit genug gehenden Modernisierung des Haushaltsrechts sowie der Untätigkeit der Regierung und der Koalition hinsichtlich des Änderungsbedarfs, der in den beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren aufgezeigt ist, enthalte sich die Fraktion der SPD bei der Abstimmung über den Regierungsentwurf zum Haushaltsrechtsfortentwicklungsgesetz deshalb der Stimme.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN machte deutlich, grundsätzlich sei sie gegenüber Flexibilisierungsinstrumenten und der Budgetierung sehr aufgeschlossen. Insgesamt werde mit dem vorliegenden Gesetzentwurf aber nur ein kleiner Schritt in die richtige Richtung gegangen, da eine Reihe von Maßnahmen fehle. Hierbei handele es sich um eine „Blankovollmacht“ für die Verwaltung. Die parlamentarischen Kontrollrechte blieben auf der Strecke. So sei nicht eindeutig, wie eine externe Finanzkontrolle vor dem Hintergrund einer flexibleren Haushaltsführung organisiert werden solle. Das betreffe die Stärkung der Stellung des Rechnungshofs, aber auch die Frage, wie sich durch das interne Controlling-Instrument in den Ressorts Verwaltungshandeln zielgerichtet, an politischen Aufgabenschwerpunkten orientiert, vollziehen könne.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht stelle sich die Frage, inwieweit durch die Änderung des § 15 des Haushaltsgrundsatzgesetzes in bezug auf die Deckungsfähigkeit und die Aushöhlung des Jährlichkeitsprinzips die Budgetkontrolle des Parlaments und die klassische Trennung zwischen Legislative und Exekutive unterlaufen werde.

Darüber hinaus äußerte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bedenken hinsichtlich der technischen Umsetzung im Hinblick auf die finanzwirtschaftliche Seite. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung sei eine Formulierung vorgesehen, die Kosten- und Leistungsrechnungen nur möglich machten. Nicht zuletzt im Hinblick auf die intertemporale Lastenverteilung sei eine Kosten- und Leistungsrechnung quer durch den gesamten Haushaltsbereich jedoch geradezu zwingend. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellte zusammenfassend fest, um die von der Bundesregierung mit dem vorgelegten Gesetzentwurf angestrebten Ziele tatsächlich zu erreichen, seien Veränderungen grundsätzlicher Art – wie dies durch eine konsequente Einführung einer Vermögens-, Finanz- und Ergebnisrechnung in allen Ressorts der Fall wäre – erforderlich.

Die Gruppe der PDS vertrat die Auffassung, der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf lasse erhebliche Zweifel daran aufkommen, inwieweit die unterschiedlichen Kontrollmöglichkeiten für Parlamentarier sowohl der Regierungskoalition als auch der Opposition tatsächlich umgesetzt werden könnten. Weitere Gesichtspunkte, die nach Auffassung der Gruppe der PDS keine Berücksichtigung in dem Gesetzentwurf gefunden hätten, seien ein Hinweis darauf, inwieweit die europäische Einigung bei der

Vergleichbarkeit von öffentlichen Haushalten eine Rolle spiele. Darüber hinaus wies die Gruppe der PDS auf die ihrer Auffassung nach nicht ausreichend vorhandene Möglichkeit der Haftung bei nachgewiesenem Mißmanagement innerhalb der öffentlichen Verwaltung hin. Abschließend stellte die Gruppe der PDS zur Diskussion, inwieweit die von der Bundesregierung angestrebte Verschlankung des Staates und die Rückführung von personellen Überhängen mit einer bürgernahen Verwaltung verträglich seien.

Bonn, den 29. Oktober 1997

Dietrich Austermann

Berichterstatter

Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)

Berichterstatter

Karl Diller

Berichterstatter

Oswald Metzger

Berichterstatter

